

**27.03.26**

## **Beschluss**

### **des Bundesrates**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung von Umweltprüfungen**

#### **COM(2025) 984 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1063. Sitzung am 27. März 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

#### Zum Verordnungsvorschlag allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, indem Umweltprüfungen (im Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie, der SUP-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und der FFH-Richtlinie), insbesondere im Transformationsbereich, erleichtert werden.
2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass statt einer Verordnung das Instrument einer Richtlinie gewählt werden sollte. Die Normierung im Wege der Verordnung, welche unmittelbar gilt und somit neben den nationalen Rechtsvorschriften zu beachten ist, führt zu einer weiteren Zersplitterung des Rechts und damit zu einer Verkomplizierung für die Rechtsanwender. Im Übrigen erfordern verschiedene Regelungen des Verordnungsvorschlags bereits jetzt zu ihrer Ausfüllung wieder den Erlass von Umsetzungsregelungen durch die Mitgliedstaaten.

3. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass der Verordnungsvorschlag erhebliche langfristige Mehrbelastungen verursacht, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Der Bundesrat empfiehlt daher, dass vor Erlass der Verordnung eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt wird, um die tatsächlichen Auswirkungen auf Verwaltungsstrukturen, Personalkapazitäten und die finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten realistisch zu bewerten.

### Zu Artikel 3

4. Artikel 3 des Verordnungsvorschlags sieht eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einrichtung oder Benennung einer zentralen Anlaufstelle auf der für Umweltprüfungen zuständigen Verwaltungsebene vor.

Die Einführung einer einheitlichen Stelle soll dazu dienen, dass die Vorlage der Unterlagen erleichtert und koordiniert erfolgen kann und der Projektträger besser informiert werden soll. Diese Funktion wird jedoch bereits aktuell – wo sinnvoll – durch die Genehmigungsbehörden wahrgenommen. Die Regelung in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags nimmt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, die Zuständigkeit aus Gründen der Effektivität flexibel auf eine andere Stelle zu übertragen. Darüber hinaus sind bereits entsprechende Vorschriften (z. B. der Net-Zero-Industry-Act; der Critical-Raw-Material Act oder Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001) eingeführt worden. Sie zeigen bislang keine positiven Effekte, sondern verkomplizieren eher die Abwicklung von Verfahren. Dies steht aktuellen Überlegungen zum Bürokratieabbau entgegen. Die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für Umweltprüfungen wird daher kritisch gesehen. Sie greift in die Verwaltungshoheit der Länder ein und steht somit im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich für die Streichung dieser Regelung einzusetzen.

5. Der Bundesrat lehnt die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen ab. Aus Sicht des Bundesrates ist in Deutschland keine Beschleunigung oder Vereinfachung von Umweltprüfungen durch eine solche Stelle zu erwarten. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt die Verwaltungskompetenz weit überwie-

gend bei den Ländern, so dass eine Zentrale Anlaufstelle für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt. Vielmehr müssten – wie etwa bei der Verordnung (EU) 2024/1735 über Netto-Null-Technologien oder der Verordnung (EU) 2024/1252 über kritische Rohstoffe – in den Ländern jeweils separate Zentrale Anlaufstellen geschaffen werden. Dies ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass damit wesentliche Erleichterungen bei der Verfahrensführung bewirkt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass durch die Konzentrationswirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wie auch im Planfeststellungsverfahren bereits eine Verfahrensleitung durch eine zentrale Behörde sichergestellt ist.

6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen „Zentralen Anlaufstellen“ zur Koordinierung komplexer Verfahren neue Genehmigungsstrukturen schaffen und in den Ländern zu Verwaltungsmehraufwand führen würden. Dies steht dem Ziel der Verfahrensvereinfachung entgegen. Nach Ansicht des Bundesrates hat die Einführung vergleichbarer Stellen in anderen Rechtsakten nicht zur Vereinfachung und Beschleunigung beigetragen. Nutzen, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Vorgabe, die in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten eingreift, sind aus Sicht des Bundesrates nicht belegt.
7. Statt einer Zentralen Anlaufstelle käme es in Betracht, einen zentralen digitalen Zugangspunkt zu schaffen oder die Bereitstellung von Informationen über die für Umweltprüfungen zuständigen Behörden mit Hilfe eines zentralen digitalen Portals, das gegebenenfalls durch einen KI-Assistenten unterstützt werden kann, zu gewährleisten. Aus Sicht des Bundesrates könnte hierzu das Portal [umwelt.info](https://www.umwelt.info) nutzbar gemacht werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Beratungsverfahren darauf zu dringen, dass die Mitgliedstaaten die zur Erleichterung und besseren Koordination der Genehmigungsverfahren geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten selbst bestimmen können.

8. Der Bundesrat stellt fest, dass das Unionsrecht eine Vielzahl von Zentralen Anlauf- und Kontaktstellen vorsieht und der praktische Nutzen dieser Einrichtungen für die Verfahrensbeschleunigung in vielen Fällen fraglich ist. Er bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission für eine kritische Überprüfung dieser Regelungen einzusetzen. An dem Konzept der Zentralen Anlauf- und Kontaktstellen sollte nur in den Fällen festgehalten werden, in denen ein praktischer Nutzen hinsichtlich der Beschleunigung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren nachgewiesen werden kann.

#### Zu Artikel 4

9. Der Bundesrat begrüßt den mit dem Vorschlag verfolgten Ansatz der Kommission, Umweltprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und hierfür einen Rechtsrahmen zu schaffen.
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Notwendigkeit der Regelungen sowie deren konkrete Ausgestaltung und Regelungstiefe mit der Zielsetzung, Verfahren zu beschleunigen und keine weitere Bürokratie aufzubauen, zu überprüfen und dies bei den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen.
11. Der Bundesrat unterstützt das mit dem Verordnungsvorschlag verbundene Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren durch die Straffung und Koordinierung von Umweltprüfungen zu beschleunigen.
12. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 4 vorgeschlagene Straffung der Verfahren für Umweltprüfung. Koordinierte und gemeinsame Verfahren können zu einer Beschleunigung von Verfahren beitragen. Dabei sollten auch mehrstufige Planungsverfahren stärker berücksichtigt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich in den Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Möglichkeiten einer vertikalen Abschichtung bei mehrstufigen Planungen vergrößert werden. Eine Abschichtung sollte hier nicht nur in Bezug auf den Inhalt, also Prüfungsumfang und -tiefe, möglich sein. Auch verfahrensrechtliche Erleichterungen, wie der Verzicht auf einzelne Verfahrensschritte oder eine Beschränkung der Prüfung auf eine einzige Ebene eines mehrstufigen Prozesses, sollten ermöglicht werden.

13. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag den Vorschlag der Kommission zur Beschleunigung von Umweltprüfungen im Hinblick auf die erforderliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und die notwendige Sanierung im Verkehrsbereich.
14. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen, dass der in der Föderalen Modernisierungsagenda vorgesehene Ersatzneubau an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Staatsstraßen, Bundeseisenbahnen und Bundeswasserstraßen ohne Planfeststellung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung künftig rechtssicher erfolgen kann. Dies sollte auch für den Ersatzneubau an kommunalen Straßen, Hafeninfrastrukturen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten.
15. Der Bundesrat betont die Bedeutung klarer und praktikabler Regelungen bei Umweltprüfungen. Der Bundesrat begrüßt daher die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Klarstellung, dass Änderungen an oder Erweiterungen von Projekten grundsätzlich nur eine Vorprüfung erfordern. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass klare Kriterien für die Fälle bestimmt werden, die dennoch eine Umweltprüfung erfordern.
16. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung gerade im Hinblick auf die in der Föderalen Modernisierungsagenda vorgesehene Freistellung der Brückenersatzneubauten von der UVP-Pflicht ohne Konditionierung auf, sich dafür einzusetzen, dass klare und praktikable Bagatellschwellen bestimmt werden, bei deren Unterschreiten eine Umweltprüfung bzw. eine Vorprüfung nicht erforderlich ist.
17. Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass im weiteren europäischen Gesetzgebungsprozess keine Vorschriften eingeführt werden, die zu einem Mehraufwand für die Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung führen würden und/oder neue Rechtsrisiken für das Bauleitplanverfahren erzeugen.

Zu Artikel 5

18. Der Bundesrat begrüßt die Klarstellung in Artikel 5, wann bei Änderungen von Projekten eine Umweltprüfung erforderlich ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass auch Regelungen für die Änderung von Plänen eingeführt werden, um solche Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Unter anderem sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG ausdrücklich auf Planänderungen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt bleiben. Verfahren, mit denen rechtlich verbindlich eine Abweichung von Teilen eines Plans erlaubt wird, sollten nicht in den Anwendungsbereich fallen, um solche einzelfallbezogenen Ausnahmen auch kurzfristig und ohne langwieriges Prüfverfahren ermöglichen zu können.

Zu Artikel 7

19. Der Bundesrat stellt fest, dass die Festlegung von Fristen für die Durchführung von Umweltprüfungen (Artikel 7 des Verordnungsvorschlags) eine geeignete Maßnahme sein kann, um die Dauer von von Umweltprüfungen zu beschleunigen. Ein wesentlicher Grund für die lange Dauer von Umweltprüfungen liegt in den hohen fachlichen Anforderungen und der erforderlichen Detailschärfe und -tiefe bei den Prüfungen. Die Festlegung von Höchstdauern bei gleichzeitiger Beibehaltung aller verfahrensrechtlichen und materiellen Standards kann Umweltprüfungen fehleranfälliger machen, zu Rechtsunsicherheit, zu Parallelverfahren mit unterschiedlichen Fristen und Geschwindigkeiten bei Planaufstellungs- und -fortschreibungsverfahren und so zu insgesamt längeren und intransparenten Verfahren führen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich bei den weiteren Verhandlungen auch für weitere Verfahrenserleichterungen und Verschlinkungen bei den Umweltprüfungen unter Berücksichtigung der genannten Problemstellungen einzusetzen. Dabei sollte gegebenenfalls zwischen Umwelt- und Vorprüfungen von Plänen und Programmen und Umwelt- und Vorprüfungen von Projekten unterschieden werden.

20. Erleichterungen im Verfahrens- und Prozessrecht sind bereits weitgehend ausgeschöpft, größere Potenziale zur Planungsbeschleunigung liegen aber noch im Fachrecht, etwa durch Standardisierungen und Vereinfachungen.
21. Der Bundesrat begrüßt daher, dass sich der Bundeskanzler sowie die Regierungschefinnen und -chefs der Länder in der Föderalen Modernisierungsagenda auf eine europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung verständigt haben, mit der auch eine Reduzierung und Vereinfachung der materiellen Anforderungen erreicht werden soll. Bei Plänen sollte etwa der Prüfgegenstand auf verbindliche und konkret rahmensetzende Inhalte beschränkt werden, überwindbare und nicht hinreichend konkrete Erfordernisse und Grundsätze sollten nicht mehr Prüfgegenstand sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob diese Vorschläge auch bereits in die Verhandlungen zur Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen eingebracht werden können.
22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit Blick auf diese Zielsetzung bei den anstehenden Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag für die Berücksichtigung folgender Aspekte einzusetzen:

Die Einführung von Höchstdauern für die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltprüfung in Artikel 7 des Verordnungsvorschlags sollte auf Projekte im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU beschränkt werden und nicht – wie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen – auf Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG erstreckt werden. Bei Plänen und Programmen ist die Umweltprüfung nach deutscher Systematik vollständig in den allgemeinen Planaufstellungsprozess integriert. Höchstfristen für einzelne Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind damit mit den Verfahrensabläufen der Planungsverfahren nicht kompatibel und würden zu zusätzlichen Verfahrensakten und damit – entgegen der Zielsetzung der Verordnung – zu Mehraufwand und Verzögerungen bei den Planaufstellungsverfahren führen. Die vorgesehenen Höchstfristen lassen sich nicht mit der in Deutschland geltenden Systematik der in die Planaufstellung vollständig integrierten Umweltprüfung vereinbaren. So sind beispielsweise die Konsultation der Öffentlichkeit zum Umweltbericht und die Finalisierung beziehungsweise Veröffentlichung des Umweltberichts in die allgemeinen Verfahrensschritte zur Aufstellung des Plans, zum Beispiel in die all-

gemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung (vergleiche zum Beispiel § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz – ROG) und in die allgemeine Veröffentlichung des Plans einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (vergleiche zum Beispiel § 10 ROG) eingebettet. Da sich die allgemeinen Verfahrensschritte auf den gesamten Planentwurf beziehen und wesentlich mehr Themenbereiche als nur die Umweltauswirkungen betreffen, sind die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Höchstfristen, die sich allein auf die Umweltaspekte beschränken, insoweit nicht praktikabel. Sie führen vielmehr dazu, dass zusätzliche Verfahrensschritte wie die Veröffentlichung der Scoping-Ergebnisse oder die gesonderte Veröffentlichung des Umweltberichts erforderlich würden. Dies würde nicht nur zu einem Mehraufwand in den Planungsverfahren, sondern auch zum zeitlich verzögerten Abschluss der Planungsverfahren führen. Auch die hinter den Höchstfristen stehende Zielsetzung, den Projektträgern Sicherheit und Klarheit für die zeitliche Entwicklung ihrer Projekte zu bieten (vgl. Erwägungsgrund 30), spielt bei der Aufstellung von Plänen anders als bei Projekten keine Rolle. Da die Behörde, die den Plan entwickelt, mit der Behörde, die die Umweltprüfung durchführt, identisch ist, hat der Planungsträger ohnehin stets Klarheit und Sicherheit über den weiteren zeitlichen Verfahrensablauf.

23. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die in Artikel 7 vorgeschlagenen Fristen einen zu weitreichenden Eingriff in die Ausgestaltung von Genehmigungs- und Planverfahren darstellen. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass keine weiteren Hürden aufgebaut werden, welche die Verfahren unnötigerweise verkomplizieren, deren Fehleranfälligkeit erhöhen sowie Rechtssicherheit gefährden. Mit Blick auf die Bauleitplanung ist zudem die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz zu berücksichtigen.
24. Die Einführung starrer, noch dazu nach Tagen zu berechnender Fristen gemäß Artikel 7 des Verordnungsvorschlags wird nach Auffassung des Bundesrates nicht zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Der Bundesrat regt stattdessen an, die Fristenregelungen flexibler auszugestalten, um den zuständigen Behörden sinnvolle Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Insbesondere weist der Bundesrat darauf hin, dass die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene kürzere Frist für die Vorprüfung bei Änderungen oder Erweiterungen von Projekten nicht sachgerecht ist, da Änderungen oder Erweiterungen oftmals kom-

plexer als das ursprüngliche Projekt sind. Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von 30 Tagen für das Scoping ist angesichts der notwendigen Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Umweltvereinigungen und ggf. Sachverständigen zu kurz bemessen. Überdies sollte Voraussetzung für den Fristbeginn sein, dass der Antrag die erforderlichen Angaben enthalten muss, die die zuständige Behörde für eine Stellungnahme benötigt. Auch die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehene Frist von 30 Tagen nach Abschluss von Konsultationen für die Bestätigung der Vollständigkeit der vom Vorhabenträger vorgelegten Informationen ist für umfangreiche Planfeststellungsverfahren zu kurz bemessen. Darüber hinaus weist der Bundesrat darauf hin, dass die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e vorgeschlagene Frist von 90 Tagen, um eine begründete Schlussfolgerung zur Umweltprüfung abgeben zu können, von den beteiligten Behörden vor allem bei komplexen Großverfahren nicht oder nur schwer einzuhalten ist und bittet die Bundesregierung, sich für eine längere Bearbeitungsdauer einzusetzen.

25. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die in Artikel 7 Absatz 2 geregelten und mit Fristen versehenen Veröffentlichungspflichten für die Ergebnisse der Vorprüfung (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a), das Scoping (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) und den Umweltbericht (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) so ausgestaltet werden, dass sie keine Veröffentlichungspflichten neben und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens begründen, die zu einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung führten würden. Zudem sollte bei der Gestaltung der Frist für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zum Umweltbericht (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) darauf Rücksicht genommen werden, dass die Öffentlichkeit auf Grund der oftmals vorliegenden Komplexität und Abhängigkeiten verschiedener Umweltbelange ausreichend Zeit für die Stellungnahmen eingeräumt werden sollte.

#### Zu Artikel 8

26. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verwendung der Formulierung „Führt die Umsetzung von Plänen oder der Bau, der Betrieb oder die Stilllegung von Projekten gelegentlich zur Tötung oder Störung [...]“ in Artikel 8 Satz 1 des Verordnungsvorschlags einer unionsweit einheitlichen, das bestehende

Schutzniveau während der Definition bedarf und bittet um eine Ergänzung in den Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist unklar, wann eine „gelegentliche“ Tötung oder Störung vorliegt. Zudem wird um Klarstellung gebeten, dass Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art gibt, durch den Vorhabenträger und damit Verursacher der Gefährdung zu ergreifen sind (Verursacherprinzip).

#### Zu Artikel 9

27. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es für grenzüberschreitende Umweltprüfungen bereits sehr konkrete Zuständigkeitsregelungen und Verfahrensvorschriften nicht nur nach deutschem Recht (§§ 54 ff. UVPG), sondern auch völkerrechtliche Abkommen mit den Nachbarstaaten (für Deutschland zum Beispiel mit Polen, Frankreich, Belgien, Luxemburg und der Schweiz) gibt, die zu beachten sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Einführung einer zwischenstaatlichen Kontaktstelle „unique point of contact“ und eines gemeinsamen Verfahrens „joint procedure“ damit nicht vereinbar ist und die rechtssichere Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltprüfungen erheblich erschwert oder gar unmöglich macht. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich nachdrücklich für eine vollständige Streichung des Artikels 9 einzusetzen.

#### Zu Artikel 10

28. Die umfassende Online-Zugänglichkeit von Informationen zu Umweltprüfungen nach Artikel 10 müsste sinnvoller Weise auf Umweltprüfungen für Projekte beschränkt werden, um unnötige zusätzliche Bürokratie und Verfahrensverzögerungen bei der Aufstellung von Plänen und Programmen zu vermeiden. Die in Artikel 10 vorgesehene Zugänglichmachung von Informationen geht über die Bekanntmachungspflichten der einschlägigen EU-Richtlinien (insbesondere der für Pläne einschlägigen Richtlinie 2001/42/EG) deutlich hinaus und würde neue Pflichten für die Planungsträger begründen. Für die im Einzelnen geforderten Daten (Zwischenstände der Umweltprüfungen, anstehende Verfahrensschritte, Zeitpläne für Verfahrensschritte, Informationen über die Beilegung von Rechts-

streitigkeiten, Daten aus der Überwachung, geologische und umweltbezogene Daten wie Daten zu Artenbeobachtungen etc.) wird bei Planaufstellungsverfahren kein Bedarf für die Veröffentlichung gesehen. Insbesondere wird die Online-Zugänglichkeit dieser Informationen – anders als bei Projekten – nicht für den Austausch zwischen Unternehmen und Behörden benötigt. Die Öffentlichkeit wiederum wird in ausreichender Weise über die nach den geltenden EU-Richtlinien (insbesondere der Richtlinie 2001/42/EG) und den nationalen Umsetzungsvorschriften (zum Beispiel in § 9 Absatz 2 ROG und § 10 ROG) vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Umweltberichte, Entscheidungen, Überwachungsmaßnahmen etc. informiert. Das Portal soll neben den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Informationen alle verfügbaren umweltbezogenen und geologischen Daten (insbesondere zu Artenbeobachtungen) als GIS-Daten enthalten. Offen bleibt, wer diese Daten in das Portal einspeisen müsste. Vermutlich sollen hierzu diejenigen Behörden, die die Umweltprüfungen durchführen (somit die Planungsträger), verpflichtet werden. Die Bereitstellung aller verfügbaren umweltbezogenen und geologischen Daten im GIS-Format sowie die zusätzlichen Veröffentlichungspflichten über einzelne Verfahrensschritte der Umweltprüfungen würden die Planaufstellungsverfahren mit erheblichem Mehraufwand belasten und zeitlich verzögern. Das Ziel der Verordnung – die Planungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen – würde letztlich konterkariert.

29. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass der positive Effekt des Artikel 10, der die Online-Zugänglichkeit von Informationen und die Digitalisierung der Umweltprüfungen regelt, mit dem durch die unabhängig vom Fortgang des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Veröffentlichungen von Teilen der Planungsunterlagen, von Zeitplänen und von Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 10 Abätze 2 und 3) erzeugten Mehraufwand in Verhältnis gesetzt und auf seine Erforderlichkeit in Bezug auf die Bauleitplanung geprüft wird.

#### Zu Artikel 14

30. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Auswirkungen der in Artikel 14 des Vorschlags enthaltenen Bestimmungen zu einem Instrumentarium für strategische Sektoren oder Kategorien derzeit nicht abgeschätzt werden können. Es ist

unklar, ob, wann und in welchem Ausmaß die Kommission in (sektorspezifischen) Rechtsvorschriften der Union oder Durchführungsrechtsakten Festlegungen zu strategischen Sektoren, Kategorien strategischer Projekte oder strategischen Projekten trifft, um auf diese Weise Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Es ist weiter unklar, wie die Begriffe „Resilienz“, „Dekarbonisierung“ oder „Ressourceneffizienz“ definiert werden. Diese Projekte werden, sofern die Voraussetzungen der Umwelt-Richtlinien erfüllt sind, als Projekte von öffentlichem Interesse betrachtet oder können als Projekte mit überwiegendem öffentlichem Interesse angesehen werden. Für diese Projekte sollen zudem spezifische Verwaltungsschritte als genehmigt gelten; auch ist eine vorrangige Streitbeilegung angeordnet. Es ist unklar, wer wann in welchem Verfahren prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

31. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung sieht eine Rechtsgrundlage vor, die die Kommission berechtigt, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um bestimmte Projekte für Bau und Sanierung von bezahlbarem und sozialem Wohnraum in überwiegendes öffentliches Interesse zu stellen und als der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend anzusehen.

Dadurch werden für diese Projekte Abweichungen von den Schutznormen der Wasserrahmenrichtlinie (vergleiche Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe c) RL 2000/60/EG), der FFH-Richtlinie (vergleiche Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c) RL 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) RL 2009/47/EG) zugelassen. Voraussetzung einer Abweichung ist unverändert das Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (als den Eingriff) und der Erhalt des Schutzniveaus der jeweiligen Richtlinie.

Mit Blick auf die Schaffung erschwinglichen Wohnraums und die Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes sollten strategische Projekte des erschwinglichen und sozialen Wohnraums durch die Mitgliedstaaten bestimmt werden. Eine Bestimmung durch die Kommission wie in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehen, kann den individuellen und unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht gerecht werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag, sich für die Berücksichtigung dieser Aspekte einzusetzen.

32. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in den Verhandlungen darauf zu achten, dass die in Artikel 14 in Verbindung mit Nummer I des Anhangs getroffene Regelung zum öffentlichen Interesse im Zusammenspiel mit dem im nationalen Recht verankerten überragenden öffentlichen Interesse (unter anderem § 2 EEG) nicht zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Abgrenzung führt.
33. Der Bundesrat empfiehlt, dass die im Anhang Nummer II für strategische Projekte vorgesehene stillschweigende Zustimmung bei Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörde innerhalb der festgelegten Fristen auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft wird. Insbesondere bei Rückmeldungen der zu beteiligenden Fachbehörden in Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung ist die federführende Zulassungsstelle auf die Fachexpertise der zu beteiligenden Stellen angewiesen. Eine solche Fiktion für spezifische zwischengeschaltete Verwaltungsschritte würde in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen, insbesondere auch zu Ungunsten des Antragstellers.
34. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.